



Hessisches Ministerium für Soziales und Integration  
Postfach 31 40 · 65021 Wiesbaden

Aktenzeichen

Bearbeiter/in:  
Durchwahl:  
Fax:  
E-Mail:

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht:

Datum: 19. August 2021

## **Petition 02430/20**

### **Beschluss des Hessischen Landtags zu Petitionen in der 77. Plenarsitzung Plenarsitzung am 16.06.2021 – Drucksache 5855**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Hessische Landtag hat in seiner 77. Plenarsitzung am 16. Juni 2021 beschlossen, Ihre Petition der Landesregierung als Material zu überweisen.

Sie hatten sich mit Ihrer Petition vom 28. Januar 2021 an den Hessischen Landtag gewandt, um Änderungen für einen verbesserten Schutz vor SARS-CoV-2 für die Erzieherinnen und Erzieher in Kindertageseinrichtungen zu erreichen.

Zu diesem Zweck fordern Sie wöchentliche Schnelltests für Erzieherinnen und Erzieher; ein vereinfachtes Verfahren zur Testung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Verdacht auf Infektionen im Umfeld der Kindertageseinrichtung; eine klar definierte Begrenzung der betreuungsberechtigten Berufsgruppen wie beim ersten Lockdown, die ihren Betreuungsbedarf nachweisen müssen; eine Entscheidung der Kindertagesstätte, welche Kinder aufgrund schwieriger häuslicher Lebenssituationen betreut werden sollen sowie geschlossene Gruppen. Erzieherinnen und Erzieher aus Covid-19-Risikogruppen sollen zudem nicht im Kinderdienst eingesetzt werden, sondern können Hintergrundaufgaben übernehmen; Covid-19 soll als Berufskrankheit anerkannt werden, damit eventuelle

Sonnenberger Straße 2/2A  
65193 Wiesbaden

Telefon: (0611) 3219-0  
Telefax: (0611) 32719-3700

E-Mail: [poststelle@hsm.hessen.de](mailto:poststelle@hsm.hessen.de)  
Internet: <http://www.soziales.hessen.de>

Das Dienstgebäude Sonnenberger Straße 2/2A ist mit den  
Buslinien 1, 8 (Haltestelle: Kurhaus/Theater) und 16 (Haltestelle Kureck) zu erreichen



Langzeitfolgen der Erkrankung von der Versicherung getragen werden; ausreichend medizinische Masken sollen kostenlos bereitgestellt werden. Sie wünschen sich weiterhin eine Quarantäne der gesamten Gruppe bei Kontaktpersonen 1. Grades in der Gruppe, bis ein negativer PCR-Test vorliegt sowie dass Kinder, deren nächste Kontaktpersonen als Kontaktpersonen 1. Grades einen PCR-Test machen müssen, solange die Kindertageseinrichtung nicht betreten dürfen, bis ein negativer PCR-Test der Kontaktperson vorliegt.

In Ausführung des o.g. Beschlusses möchte ich dazu Folgendes erläutern:

Es ist der Landesregierung ein Anliegen, die Gesundheit der Fachkräfte in der Kindertagesbetreuung bestmöglich zu schützen. Um die Kontakte in der Kindertagesbetreuung zu reduzieren, wurde von der Landesregierung an alle Eltern eindringlich appelliert, die Kinderbetreuung ab dem 16. Dezember 2020 nur noch bei einem dringenden Betreuungsbedarf in Anspruch zu nehmen. Dieser Appell galt noch bis zum 21. Februar 2021. Dieser Appell hatte dazu geführt, dass sich die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen im Durchschnitt in einem signifikant reduzierten Rahmen von 40-45% bewegt hat. Ab dem 8. Januar 2021 bis zum 24. Juni 2021 wurde in den Hygieneempfehlungen des Landes zudem eine Gruppentrennung empfohlen. Diese war ein weiterer wichtiger Beitrag, um das Infektionsrisiko in den Kindertageseinrichtungen zu senken.

Zu den geforderten Maßnahmen im Einzelnen:

Um die frühzeitige Erkennung und Eindämmung von Infektionen in Kitas sicherzustellen, stellt das Land Hessen „Selbsttests“ zur Anwendung durch Laien bereit. Diese Selbsttests sind schnell und flexibel einsetzbar. Diese Selbsttests werden für die Beschäftigten in Kitas und für Kindertagespflegepersonen seit dem Ende der hessischen Osterferien bereitgestellt und beinhalten die Möglichkeit, dass sich die Beschäftigten mittels Selbsttest zweimal pro Woche auf SARS-CoV-2 testen können.

Die Kassenärztliche Vereinigung Hessen (KVH) und das Hessische Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) setzen zudem für besondere Gefährdungslagen, wie in Altenpflegeheimen, aber auch in Kindertageseinrichtungen, unterstützend Testmobile ein,

mit denen im Zusammenhang mit einem Ausbruchsgeschehen das Personal in einer Kindertageseinrichtung getestet werden kann. Im Testmobil können sowohl PoC-Schnelltests als auch PCR-Schnelltests abgenommen und ausgewertet werden. Das Testmobil kann über die regionalen Gesundheitsämter zusammen mit dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration angefordert werden, die Alarmierungszeit beträgt in der Regel 24 Stunden.

Die Begrenzung auf betreuungsberechtigte Berufsgruppen ist sowohl bei der Definition, welche Berufsgruppen systemrelevant sind, als auch bei der praktischen Umsetzung in den Kindertageseinrichtungen mit erheblichen Problemen verbunden. Gleiches gilt bezüglich des Nachweises eines konkreten Betreuungsbedarfs durch die Erziehungsberechtigten. Bei dem grundsätzlich uneingeschränkten Betreuungsanspruch ist es auch nicht erforderlich, Kinder extra zu identifizieren, die aufgrund schwieriger häuslicher Lebenssituation betreut werden sollen.

Zu der Forderung Covid-19-Risikogruppen nicht im Kinderdienst einzusetzen, sondern diese Hintergrundaufgaben übernehmen zu lassen, ist zu bemerken, dass auch besonders schutzbedürftigen Beschäftigten (§ 4 Abs. 6 Arbeitsschutzgesetz) ermöglicht werden soll, unter Corona-Bedingungen ihrer Arbeit nachzugehen. Daher wurde eine individuelle Differenzierung auf der Grundlage der betrieblichen Gefährdungsbeurteilung, und ggf. unter Hinzuziehung der Betriebsärztin bzw. des Betriebsarztes, vorgenommen. Es findet dabei keine pauschale Zuordnung zu den sehr allgemein genannten Erkrankungskomplexen bzw. Risikogruppen statt, da diese keine zielführende Grundlage für betriebliche Schutzkonzepte bilden. Wer zu dieser Gruppe gehört, ist in der arbeitsmedizinischen Empfehlung des Ausschusses für Arbeitsmedizin „Umgang mit aufgrund der SARS-CoV-2-Epidemie besonders Schutzbedürftigen“ (<https://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/arbeitsmedizinische-empfehlung-umgang-mit-schutzbeduerftigen.html>) beschrieben. Die Empfehlung richtet sich an die Verantwortlichen für den Arbeitsschutz im Betrieb, insbesondere an Arbeitgeber sowie Betriebsärzte und Betriebsärztinnen.

Erfährt der Arbeitgeber von einer ärztlichen Empfehlung eines Tätigkeitswechsels, weist er nach dieser Empfehlung der betreffenden Person im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten eine andere Tätigkeit zu. Hierbei sind die dienst- und arbeitsrechtlichen Regelungen zu berücksichtigen. Auch die seit dem Sommer 2020 veröffentlichte SARS-CoV-Arbeitsschutzregel enthält unter Kapitel 5.4 Regelungen zum Umgang mit besonders

schutzbedürftigen Beschäftigten.

Grundsätzlich kann eine COVID-19-Erkrankung bereits jetzt als Berufskrankheit anerkannt werden, wenn nachgewiesen wird, dass Versicherte durch Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit in bestimmten Bereichen gegenüber der allgemeinen Bevölkerung einer wesentlich erhöhten Infektionsgefahr ausgesetzt waren. Dies trifft in Zeiten der Pandemie mit SARS-CoV-2 für Erzieherinnen und Erzieher, die mit einer Reihe von Kleinkindern im engen Kontakt sind und diese wickeln, füttern etc. durchaus zu. Voraussetzung zur Anerkennung als Berufserkrankung ist allerdings der Nachweis, dass die Infektion tatsächlich mit Wahrscheinlichkeit durch die berufliche Tätigkeit erfolgt ist.

Wenn für die Tätigkeit aus Gründen des Arbeitsschutzes der Arbeitgeber das Tragen von Masken für erforderlich hält, muss dieser seinen Beschäftigten die entsprechende Schutzausrüstung zur Verfügung stellen. Das Land hat 75 Mio. Euro für Schutzmaßnahmen in Schulen und Kitas bereitgestellt. Damit können u.a. auch medizinische Masken finanziert werden.

Die Quarantäneregeln sind inzwischen der aktuellen Infektionslage angepasst. Eine Quarantäne der gesamten Gruppe bei Kontaktpersonen 1. Grades in der Gruppe, bis ein negativer PCR-Test vorliegt, konnte und kann je nach Infektionsgeschehen vor Ort von den Landkreisen und kreisfreien Städten angeordnet werden. Dies gilt ebenso für ein Betretungsverbot für Kinder, deren nächste Kontaktpersonen als Kontaktpersonen 1. Grades einen PCR-Test machen müssen, bis ein negativer PCR-Test der Kontaktperson vorliegt. So wurde etwa im Landkreis Bergstraße mit Wirkung bis zum 10. März 2021 ein Betretungsverbot für Kindertageseinrichtungen für Personen angeordnet, solange deren Angehörige des gleichen Hausstandes einer individuell angeordneten Absonderung nach § 30 IfSG aufgrund einer möglichen Infektion mit SARS-CoV-2 unterlagen.

Ich hoffe, dass Ihren Anliegen damit weitgehend Rechnung getragen ist und bin zuversichtlich, dass die Entwicklung der Infektionslage weiterhin beherrschbar bleibt, wenn wir uns alle an die weiterhin elementaren, aber dafür umso wichtigeren Maßnahmen zur Eindämmung des SARS-CoV-2-Virus halten und die Impfangebote wahrnehmen

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag